

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 244

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2013

Nr. 7, 21. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Briesen gemäß § 3 (2) BauGB Seiten 1-2

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“ mit Umweltbericht der Gemeinde Briesen gemäß § 3 (2) BauGB Seiten 3-4

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2013 Seite 5

Haushaltsatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2013 Seiten 6

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2013 Seite 7

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2013 Seite 8

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 9

Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 2014 Seite 10

Bekanntmachung über den Wahltag der landesweiten Kommunalwahlen und die Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände entspr. der §§ 16 u. 18 Bbg.KWahlG i.V.m. den §§ 3 u. 5 Bbg.KWahlV Seite 10

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Gemeinde Briesen gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2013 den Entwurf der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Briesen mit seiner Begründung und den Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die Änderung ist notwendig, da der Bebauungsplan „Waldgasthof Spreegeflüster“, der auf bestehende Gebäude zurückgreift, aus dem FNP entwickelt werden soll und somit eine Anpassung des FNP für das betreffende Gebiet vorgenommen werden muss.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt südlich des Ortes Briesen an der Spree-Oder-Wasserstraße und betrifft die Flurstücke 320, 322, 324, 326 und 327 der Flur 1 der Gemarkung Neubrück Forst (sh. Kartenausschnitt).

Der Entwurf der 1. Änderung des FNP und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

13.12.2013 bis 20.01.2014

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen, allerdings nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfes schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit im Bauamt Zimmer 15 ebenfalls eingesehen werden:

Zusätzlich enthält der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Lebensräume, Mensch, Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter umweltrelevante Informationen.

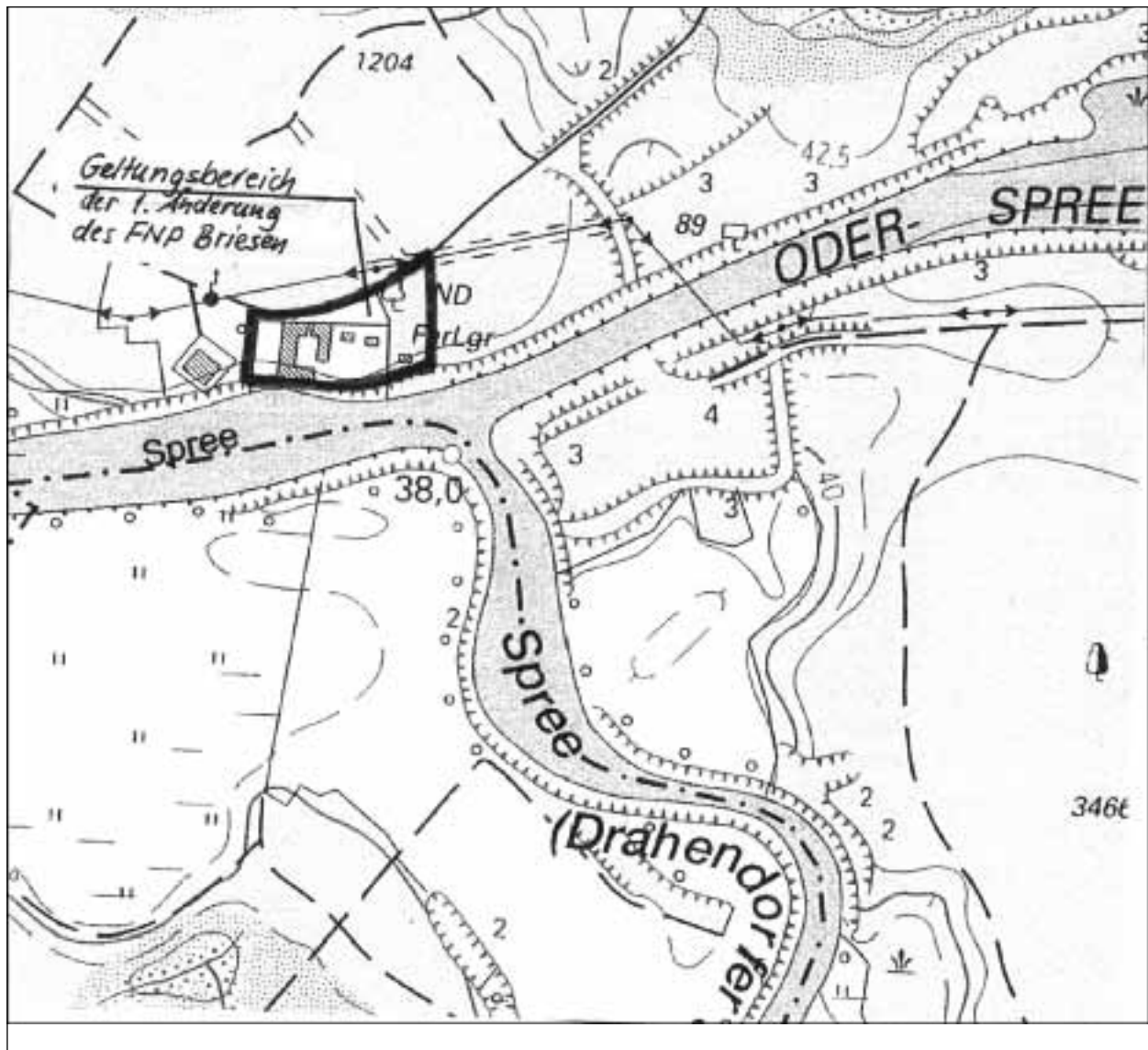
- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde :
 - Hinweise zur Waldumwandlung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree Dez. III, Umweltamt:
 - Auswirkung auf das Grundwasser (Trinkwasserschutzzone II und III),
 - Abwasserbeseitigung
 - Hinweise auf angrenzende FFH-Gebiete und Vorprüfung
 - Hinweise auf die Stellungnahme des parallel durchgeführten Bebauungsplanver-

- fahrens „Waldgasthof Spreegeflüster“
- + Besonderer Artenschutz Fledermäuse und Vögel bei Umbau und Abrissmaßnahmen
- + Bauverbot an Gewässern
- + Baumschutz
- + Bodenschutz
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
 - Keine wesentliche Erweiterung einer Splittersiedlung
 - Weiterentwicklung der Kulturlandschaft
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Kein Überschwemmungsgebiet nach § 100 a des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - Aussagen zum Mittelwasserstand der Spree-Oder-Wasserstraße
- Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 - Hinweis auf Stellungnahme im Rahmen des BP-Verfahrens „Waldgasthof Spreegeflüster“
 - Sicherung des Grundwassers und des Spreewassers
- Umweltbericht zur FNP-Änderung einschließlich Aussagen zum Artenschutz
 - Aussagen zu Arten und Lebensräume einschl. Artenschutz

- Aussagen zum Boden
- Aussagen zum Wasser
- Aussagen zum Klima
- Aussagen zum Landschaftsbild
- Darstellung der angrenzenden FFH Gebiete nach Veröffentlichungen des Bundesamt für Naturschutz zum Artenschutz
 - Grenzdarstellung FFH-Gebiet Spree, FFH-Gebiet Drahendorfer Spreeniederung und FFH- Gebiet Kersdorfer See
 - Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 3751-302 Drahendorfer Spreeniederung (FFH-Gebiet)
 - Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 3651-303 Spree (FFH-Gebiet)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen vom 15.11.2012 (GVBl. II/12, Nr. 92) zuletzt geändert am 02.10.2013 (GVBl. II/73)

Briesen, den 12.11.2013

gez. Stumm
Amtsdirktor



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Waldgasthof Spreegeflüster“ mit Umweltbericht der Gemeinde Briesen gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes „Waldgasthof Spreegeflüster“ in der Gemeinde Briesen mit seiner Begründung und den Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist es, Baurecht für vorhandene Nutzungen und Nutzungsänderungen sowie geringen Neubau und Umbau baulicher Anlagen für einen Erholungs- und Freizeitbereich für aktiven Natur-, Gesundheits- und Seminar-tourismus zu schaffen.

Der Geltungsbereich der Änderung liegt südlich des Ortes Briesen an der Spree-Oder-Wasserstraße und betrifft die Flurstücke 320, 322, 324, 326 und 327 der Flur 1 der Gemarkung Neubrück Forst. Der Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung einschl. Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom

13.12.2013 bis 20.01.2014

zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, Bauamt, Zimmer 15 bzw. im Flurbereich Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit im Bauamt Zimmer 15 ebenfalls eingesehen werden:

Zusätzlich enthält der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Lebensräume, Mensch, Boden, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter umweltrelevante Informationen.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar und liegen mit aus:

- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde :
 - Hinweise zur Waldumwandlung und Kompensation
- Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben :
 - Angebot zu Ersatzmaßnahmen für Waldumwandlung
- Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Oder-Spree Dez. III, Umweltamt :
 - Hinweise auf angrenzende FFH-Gebiete und Vorprüfung
 - Besonderer Artenschutz Fledermäuse und Vögel bei Umbau

- und Abrissmaßnahmen
- Bauverbot an Gewässern
- Baumschutz
- Bodenschutz
- Auswirkung auf das Grundwasser (Trinkwasserschutzzone II und III),
- Abwasserbeseitigung
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
 - Keine wesentliche Erweiterung einer Splittersiedlung
 - Weiterentwicklung der Kulturlandschaft
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
 - Kein Überschwemmungsgebiet nach § 100a des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
 - Aussagen zum Mittelwasserstand der Spree-Oder-Wasserstraße
- Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
 - Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiet und Aufbereitung sowie Nutzung
 - Sicherung des Grundwassers und des Spreewassers
- Umweltbericht zum Bebauungsplan einschließlich Aussagen zum Artenschutz
 - Aussagen zu Arten und Lebensräume einschl. Artenschutz
 - Aussagen zum Boden
 - Aussagen zum Wasser
 - Aussagen zum Klima
 - Aussagen zum Landschaftsbild
- Darstellung der angrenzenden FFH Gebiete nach Veröffentlichungen des Bundesamt für Naturschutz zum Artenschutz
 - Grenzdarstellung FFH-Gebiet Spree, FFH-Gebiet Drahendorfer Spreeniederung und FFH- Gebiet Kersdorfer See
 - Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 3751-302 Drahendorfer Spreeniederung (FFH-Gebiet)
 - Steckbrief der Natura 2000 Gebiete 3651-303 Spree (FFH-Gebiet)
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen vom 25.11.2011 (GVBl. II/11, Nr. 83)
- Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 15.05.2006
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - Ganzjährig geschützte Lebensstätten (Fledermausquartiere und Fortpflanzungsstätten geschützter Vogelarten) auf der Fläche des Bebauungsplanes „Waldgasthof Spreegeflüster“ Gemeinde Briesen - Landkreis Oder-Spree Dezember 2012
 - Zwischenbericht zum Umgang mit den ganzjährig geschützten Lebensstätten auf dem Grundstück „Waldgasthof Spreegeflüster“, Gemeinde Briesen - Landkreis Oder-Spree vom 07.05.2013
- Antrag auf Ausnahme von den Verboten der Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von bis 50m von einer Bundeswasserstraße (§ 61 BNatSchG)
 - Hier: Spree-Oder-Wasserstraße, Errichtung von Baumhäusern und Änderung bestehender Gebäude durch Aufstockung vom 27.08.2013.
- Antrag auf Genehmigung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des besonderen Artenschutzes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Waldgasthof Spreegeflüster“ in der Gemeinde Briesen im Landkreis Oder Spree vom 09.09.2013.
- Antrag auf Befreiung von den Verboten, Beschränkungen sowie

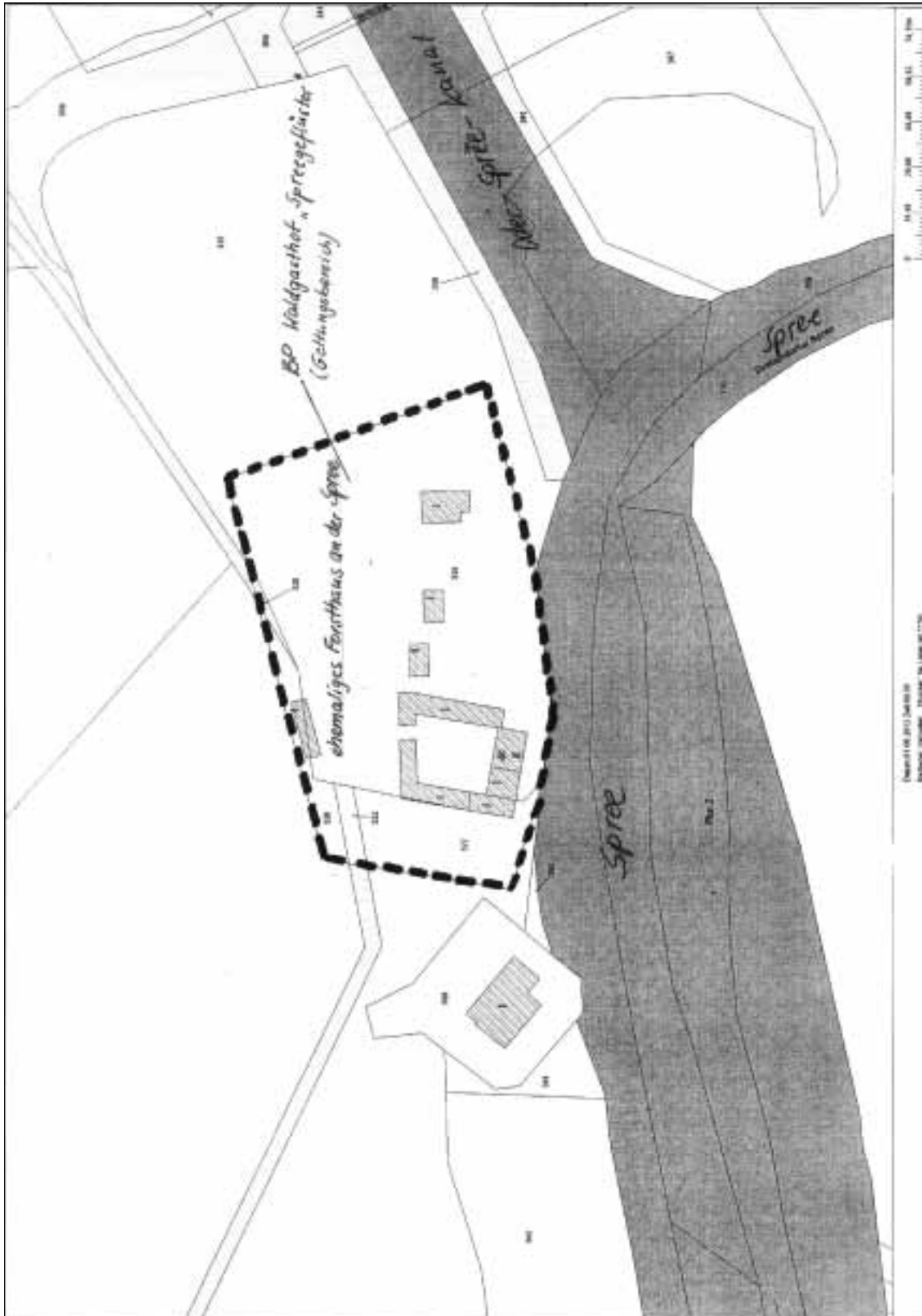
Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 (Schutzzone III) und § 4 (Schutzzone II) der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Briesen vom 25.11.2011. Hier: Errichtung von 5 Baumhäusern, Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart und Änderung bestehender Gebäude durch Aufstockung. Gemeinde Briesen Gemarkung Neubrück Forst, Flur 1, Flurstücke: 324 und 327

· Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brie-

sen vom 15.11.2012 (GVBl. II/12, Nr. 92) zuletzt geändert am 02.10.2013 (GVBl. II/73)

Briesen, den 12.11.2013

gez. Stumm
 Amtsdirektor



1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	987.000	35.800,00	22.300,00	1.000.500,00
ordentliche Aufwendungen	1.025.900	34.800,00	27.400,00	1.033.300,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.148.700	0,00	120.600,00	1.028.100,00
die Auszahlungen	1.016.900	200,00	12.700,00	1.004.400,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	978.900	0,00	9.200,00	969.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	972.600	200,00	12.700,00	960.100,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.400	0,00	0,00	58.400,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.500	0,00	0,00	7.500,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.800	0,00	0,00	36.800,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Briesen (Mark), den 06.06.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Nachtragshaushalt 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 08.11.2013

gez. Stumm
Amtdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 02.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die Erfüllung der Aufgaben des Amtes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.275.200,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.188.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.177.000,00 €
Auszahlungen auf	3.206.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.114.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.009.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.135.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 €
---	-----------------------

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	62.300,00 €
---	--------------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
--	---------------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €
-------------------------------------	---------------

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 für die Investitionstätigkeit und die Finanzierungstätigkeit erforderlich ist, wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **82.000,00 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur

Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **260.000,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2013 mit **37,70 v.H.** festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Briesen, den 02.09.2013

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2013 enthält als genehmigungspflichtigen Teil den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag zur Aufnahme eines Kredites für die Finanzierung von Investitionen in Höhe von 1.000.000 Euro.

Die Kreditaufnahme ist vom Landrat des Landkreises Oder-Spree, als allgemeine untere Landesbehörde, mit Schreiben vom 22.10.2013 genehmigt worden.

In den Haushaltsplan 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 12.11.2013

gez. Stumm
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	1.316.700	0,00	0,00	1.316.700,00
ordentliche Aufwendungen	1.339.500	0,00	2.300,00	1.337.200,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	1.787.500	0,00	305.300,00	1.482.200,00
die Auszahlungen	1.246.400	1.500,00	9.300,00	1.238.600,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.240.200	0,00	0,00	1.240.200,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.198.400	1.500,00	9.300,00	1.190.600,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	242.000	0,00	0,00	242.000,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.900	0,00	0,00	11.900,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.100	0,00	0,00	36.100,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 60.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Briesen (Mark), den 14.06.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Nachtragshaushalt 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 08.11.2013

gez. Stumm
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.275.500	266.000,00	3.200,00	2.538.300,00
ordentliche Aufwendungen	2.238.600	184.200,00	36.900,00	2.385.900,00
außerordentliche Erträge	41.700	0,00	0,00	41.700,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	2.532.700	226.600,00	89.100,00	2.670.200,00
die Auszahlungen	2.558.300	279.400,00	37.300,00	2.800.400,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.227.800	154.400,00	89.100,00	2.293.100,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.154.700	7.900,00	37.300,00	2.125.300,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	304.900	72.200,00	0,00	377.100,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	262.200	251.100,00	0,00	513.300,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	141.400	20.400,00	0,00	161.800,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Briesen (Mark), den 20.09.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Nachtragshaushalt 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 08.11.2013

gez. Stumm
Amtdirektor

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	2.853.700	74.700,00	5.600,00	2.922.800,00
ordentliche Aufwendungen	3.033.800	93.400,00	70.000,00	3.057.200,00
außerordentliche Erträge	0	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0,00	0,00
<u>Im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	3.528.700	0,00	0,00	3.528.700,00
die Auszahlungen	4.276.800	35.400,00	22.200,00	4.290.000,00
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.745.700	0,00	0,00	2.745.700,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.862.000	0,00	22.200,00	2.839.800,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	783.000	0,00	0,00	783.000,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.224.800	0,00	0,00	1.224.800,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	190.000	35.400,00	0,00	225.400,00
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0,00	0,00	0,00

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Briesen, den 20.06.2013

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2013

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Nachtragshaushalt 2013 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 08.11.2013

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 2014

Entsprechend der §§ 14 u. 15 BbgKWahlG in Verbindung mit den §§ 1 u. 2 Bbg.KWahlV wurden durch den Amtsausschuss des Amtes Odervorland mit Beschluss Nr. 7/2013 am 18.11.2013 der Wahlleiter und der Stellvertreter des Wahlleiters berufen.

Die Berufung der weiteren 5 Beisitzer erfolgt durch den Wahlleiter bis spätestens zum Februar 2014.

Briesen, den 20.11.2013

Wahlleiter
Stellvertreter des Wahlleiters

Frau Roswitha Standhardt
Frau Kerstin Kaul

gez. Stumm
Wahlbehörde

Bekanntmachung über den Wahltag der landesweiten Kommunalwahlen und die Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände entspr. der §§ 16 u. 18 Bbg.KWahlG i.V.m. den §§ 3 u. 5 Bbg.KWahlV

Der Minister des Innern des Landes Brandenburg verkündete mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 69, dass die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte, zu den Kreistagen der Landkreise sowie zu den Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und in Gemeinden mit Ortsteilen, die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte oder der Ortsvorsteher

Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ebenfalls ergeht nach § 5 BbgKWahlV die Aufforderung bis zum 20.01.2014 weitere wahlberechtigte Personen als Wahlvorsteher oder als Beisitzer für die Wahlvorstände in den jeweiligen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein.

am 25. Mai 2014 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Briesen, den 12.11.2013

stattfinden.

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Entsprechend § 3 BbgKomWahlV werden alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert bis zum 20.12.2013 wahlberechtigte

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.